

5.

Rezensionen

Sandrine Baume/Véronique Boillet/Vincent Martenet (Hrsg.):
Misinformation in Referenda,
London: Routledge (2021), 336 S., ISBN 978-0-367-22403-5

Informationen bilden eine unabdingbare Voraussetzung für die Meinungsbildung, die ihrerseits eine notwendige Bedingung für mannigfaltige demokratische Prozesse darstellt. Besondere Relevanz kommt Informationen im Kontext von direktdemokratischen Verfahren zu. Sowohl hinsichtlich der Qualität als auch bezüglich der Quantität dieser Informationen existieren gewisse Mindestanforderungen. Abstriche an oder Störungen dieser Mindestanforderungen können dazu führen, dass die Rechtmässigkeit der direktdemokratischen Verfahren infrage gestellt wird.

Der hier besprochene, auf Englisch erschienene Sammelband befasst sich mit Fehlinformationen („misinformation“) im Zusammenhang mit Volksabstimmungen. Dabei umfasst der Begriff der Fehlinformationen mehr als nur falsche Informationen (vgl. die Einleitung von *Krista B. Nadakavukaren Schefer*, Vizedirektorin des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, S. 1 ff.). Darunter werden vielmehr auch irreführende Informationen subsumiert; zu denken ist etwa an reisserische Schlagzeilen, die einen anderen Inhalt des Medientextes als den tatsächlichen Text erwarten lassen. Fehlinformationen umfassen des Weiteren Aussagen, die nicht in objektiver Weise als wahr oder unwahr eingestuft werden können. Dazu zählen etwa stark einseitig ausgerichtete Informationen, die nicht alle Aspekte eines Themas berücksichtigen. Schliesslich wird im Rahmen des Sammelbandes auch ein Überwiegen an zwar wahren, aber irrelevanten Informationen zu den Fehlinformationen gezählt.

Der Sammelband ist in drei Teile gegliedert, die jeweils mehrere Beiträge umfassen. Der erste, aus verschiedenen disziplinären Perspektiven zusammengesetzte Teil widmet sich den Informationsstörungen sowie dem Missbrauch von Statistiken und Faktenchecks („Misinformation disorder, misuse of statistics, and fact-checking“) und umfasst vier Kapitel. Im ersten Kapitel befasst sich *Sorin Baiasu*, Philosophieprofessor an der Keele University (UK), aus einer theoretischen Perspektive mit der Frage nach dem Grad der Aufrichtigkeit, den die Öffentlichkeit von der Politik verlangen kann (S. 15 ff.). Baiasu stützt sich dabei unter anderem auf den Vorschlag

von Glen Newey¹, die Anforderungen an Aufrichtigkeit in der Politik einzuschränken, und analysiert die Frage am Beispiel des Brexit-Referendums, bei dem die Wahrhaftigkeit politischer Informationen von beiden Seiten der Kampagne infrage gestellt worden war. Die entscheidende Frage sei, ob eine Falschinformation akzeptabel sei, um sicherzustellen, dass die beste – wenn auch gleichzeitig nicht die populärste – Politik angenommen und durchgesetzt werde. Für Newey sei dies insbesondere dann zulässig, wenn die Offenlegung der Kosten für notwendige öffentliche Massnahmen die Unterstützung durch die Bevölkerung und deren Umsetzung verhindern würde. Baiasu verneint allerdings ein solches Recht, belogen zu werden („right to be lied to“; siehe S. 33 ff.).

Im zweiten Kapitel befasst sich *Sandrine Baume*, Professorin für politische Theorie und politische Ideengeschichte an der Universität Lausanne (CH), mit den ambivalenten Beziehungen zwischen Wahrheit und Politik in einer Demokratie (S. 38 ff.). Die Autorin identifiziert zwei Paradoxien: Erstens werde in einer demokratischen politischen Kultur Wahrheit manchmal einerseits als grundlegende Anforderung in öffentlichen Angelegenheiten hochgehalten; andererseits werde Wahrheit manchmal als bedrohlich für die Möglichkeit des Pluralismus angesehen. Zweitens belegten verschiedene Studien zur demokratischen Entscheidungsfindung, dass es immer ein grosses Mass an politischer Unwissenheit der Stimmberechtigten gegeben habe, und trotzdem bestehe die feste Überzeugung, dass korrekte Informationen eine notwendige Voraussetzung für demokratische Entscheidungsfindung bilden. Hinzu komme, dass Bürgerinnen und Bürger nicht nur uninformiert, sondern (auch) falsch oder fehlinformiert seien. Die Autorin stellt daher die These auf, dass nicht nur (bewusste) Falsch-, sondern auch (nicht intendierte) Fehlinformationen erhebliche Auswirkungen auf den demokratischen Prozess haben können.

Ausgehend von der Annahme, dass direkte Demokratie faktenbasiert informierte Bürgerinnen und Bürger voraussetzt, untersuchen *Anke Tresch*, Professorin für Politikwissenschaft an der Universität Lausanne (CH), und *Lukas Lauener*, Forscher am Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften (FORS), im dritten Kapitel, wie sich der Missbrauch von Statistiken in Abstimmungskampagnen auf die Ergebnisse auswirkt (S. 55 ff.). Die Autoren entwerfen eine Typologie des Missbrauchs von Statistiken im Kontext der schweizerischen Volksabstimmungen und heben vier Haupttypen des Missbrauchs hervor: fehlerhafte Statistiken (1), falsche Vorhersa-

1 G. Newey, Political lying: A defense, *Public Affairs Quarterly* 1997, S. 93–116.

gen (2), irreführende Beispiele, die nur die extremsten oder nicht repräsentativen Fälle zeigen (3), sowie manipulierte Zahlen (4). Der Beitrag zeigt auf, dass neben Falsch- auch Fehlinformationen in einer direkten Demokratie schädlich sein können sowie Zahlen und Statistiken weder vor Fehlern noch vor Manipulationen gefeit sind und deshalb bei Abstimmungskampagnen besonders geprüft werden sollten.

Der letzte Beitrag in diesem ersten Teil des Buches stammt aus der Feder von *Laurent Bernhard*, Postdoktorand am FORS, und befasst sich mit dem Thema des Faktenchecks in einer direkten Demokratie (S. 77 ff.). Der Autor analysiert unter anderem, wie Journalisten zu prüfende Behauptungen auswählen, und kommt zu dem Schluss, dass die Auswahl von Behauptungen durch Faktenchecker verbessert werden muss. Zudem untersucht er, wie politische Akteure je nach ihrer Parteizugehörigkeit falsche Behauptungen verwenden. Dabei stellt er fest, dass Mitglieder der Schweizerischen Volkspartei (SVP) beim Faktencheck ihrer Aussagen weniger gut als Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) abschneiden.

Der zweite Teil des Buches ist den Rechtsbehelfen („Judicial Remedies“) gewidmet und umfasst neben einer rechtsvergleichenden Perspektive drei Beiträge, in welchen die Rechtsbehelfe in den USA, in der Schweiz und in Deutschland untersucht werden. Den Auftakt macht *Andreas Glaser*, Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen an der Universität Zürich (CH), mit dem fünften Kapitel, in dem er rechtsvergleichend das Konzept der Rechtsbehelfe, die Rechtslage hinsichtlich der Information vor Volksabstimmungen und die Regulierungsansätze zur Kontrolle von Fehlinformation durch Private diskutiert (S. 93 ff.). Der Autor stellt fest, dass die meisten europäischen Rechtsordnungen strenge Regeln zur Informationstätigkeit in Referendumskampagnen für öffentliche Akteure, aber nur wenige oder gar keine Vorgaben für private Akteure vorsehen. In Bezug auf die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe unterscheidet sich das Verfahrensrecht in den einzelnen Rechtsordnungen zum Teil erheblich. Glaser gibt ferner einen Überblick über die nationalen und europäischen Regelungen zu Fehlinformationen und weist auf den Unterschied zwischen der Beschränkung nur unrechtmässiger Informationen und derjenigen irreführender Informationen hin. Während er die Gefahr erkennt, die aus einer Fülle von Falsch- bzw. Fehlinformationen ausgeht, betont der Autor die Relevanz der Meinungsfreiheit. Angesichts des schmalen Grats zwischen Tatsache und Meinung sollten private Informationen, so irreführend sie auch sein mögen, seiner Meinung nach nicht durch den Staat eingeschränkt werden.

Im sechsten Kapitel untersucht *Amanda L. Tyler*, Shannon Cecil Turner Professorin für Rechtswissenschaft an der Berkeley School of Law der Universität Kalifornien (USA), die rechtlichen Aspekte von Fehlinformationen in den USA vor dem Hintergrund kalifornischer Volksabstimmungen (S. 114 ff.). Im US-amerikanischen Kontext ist dabei der starke Schutz des Rechts auf freie Meinungsäusserung, der grundsätzlich auch falsche Äusserungen und Lügen umfasst, von zentraler Bedeutung. Da die politische Meinungsäusserung besonders stark geschützt sei, seien Klagen wegen Falsch aussage bei Volksabstimmungen sehr schwer durchzusetzen. Dennoch seien die kalifornischen Gerichte bereit, Volksabstimmungen aufgrund verwirrender oder irreführender Formulierungen zu verhindern, und könnten die Umsetzung von Volksabstimmungsergebnissen bis zum gerichtlichen Entscheid aussetzen.

Vincent Martenet, Professor für Verfassungs- und Wettbewerbsrecht an der Universität Lausanne (CH), befasst sich im siebten Kapitel mit den Rechtsbehelfen bei Fehlinformationen im Kontext von Volksabstimmungen nach schweizerischem Recht (S. 132 ff.). Die rechtlichen Grundlagen finden sich in zwei Verfassungsnormen, die in Konflikt geraten können: in Art. 34 BV², der das Recht der Bürgerin bzw. des Bürgers auf politische Meinungsbildung schützt, und in Art. 16 BV, der die Meinungs- und Informationsfreiheit sichert. Während der Schutz der politischen Meinungsbildung das Bedürfnis nach Zugang zu Fakten und nach Schutz vor falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen umfasse, schütze die Meinungs- und Informationsfreiheit das Recht des Einzelnen, seine Ideen weitgehend unabhängig von der Richtigkeit ihres Inhalts zu kommunizieren. In dieser Konstellation komme der Kommunikation der öffentlichen Hand über Volksabstimmungen eine besondere Bedeutung zu. Sie müsse strikt wahrheitsgetreu und so vollständig wie möglich sein. Die Informationen von Privaten unterlägen dagegen einer weitaus geringeren Kontrolle. Dementsprechend gebe es gerichtliche Rechtsmittel: Bei nachweislicher behördlicher Fehlinformation könnten Abstimmungen verschoben oder sogar Abstimmungsergebnisse aufgehoben werden. Wo private Fehlinformationen vorliegen, müsse nachgewiesen werden, dass sie die Fähigkeit der Stimmberechtigten, sich eine klare politische Meinung zu bilden, grundlegend verletzt hätten. Die Hürde sei damit sehr hoch. Gemäss Martenet ist die Anfechtung privater Fehlinformation ausgeschlossen, solange mehrere Informationskanäle für die Meinungsäusserung zur Verfügung stehen. Eine

2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Beschränkung privater Fehlinformationen würde nach Ansicht des Autors wahrscheinlich mehr Schaden anrichten als Hilfe leisten, um die politischen Rechte zu sichern.

Volksabstimmungen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene in Deutschland und Fehlinformationen sind das Thema des achten Kapitels von *Bernd Holznagel*, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DE), und *Maximilian Hemmert-Halswick*, Dr. iur., Gruppenleiter „Energiewenderecht“ am Institut für die Transformation des Energiesystems an der Fachhochschule Westküste Wirtschaft und Technik (DE), (S. 150 ff.). Zu betonen sei, dass in Deutschland – anders als in den USA oder in der Schweiz – die falsche Rede nicht geschützt sei. Mithin komme der Frage der Rechtsbehelfe bei Fehlinformationen im Kontext von Volksabstimmungen ein anderer Stellenwert zu. Die Volksabstimmungsgesetze der verschiedenen Bundesländer seien darauf ausgerichtet, sicherzustellen, dass die Stimmberechtigten so objektiv wie möglich informiert werden. So seien Initiatorinnen und Initiatoren von Volksbegehren gehalten, den Stimmberechtigten genaue Informationen zu vermitteln. Das Niveau von ausgewogener Information werde damit allerdings nicht erreicht. Bei schwerwiegenden Verstößen könnten Gerichte Volksabstimmungen aufheben oder annullieren. Die Autoren gehen abschliessend auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz³ aus dem Jahr 2017 ein. Dieses Gesetz solle sicherstellen, Hassreden und Fake News von Social-Media-Seiten zu entfernen, indem Beschwerden direkt gegen die entsprechenden Unternehmen eingereicht werden können. Ob dieses Gesetz das Ziel eines rationalen Diskurses im Kontext von Volksabstimmungen wesentlich fördern könne, sei allerdings noch offen, insbesondere, da dieses die zunehmend verbreiteten Formen von Fehlinformationen nicht umfasse, solange diese nicht als Desinformationen einzustufen seien.

Der dritte Teil befasst sich mit künftigen Entwicklungen der Regulierung („Evolution of regulation“) und umfasst sechs Kapitel. Das neunte Kapitel, verfasst von *Oreste Pollicino*, Professor für Verfassungsrecht an der Università Commerciale Luigi Bocconi (ITA), und *Laura Somaini*, ehemalige Assistentin an der Università Commerciale Luigi Bocconi und inzwischen Partnerin bei Pierstone Brüssel (BEL), geht von einer rechtsvergleichenden Analyse aus (S. 171 ff.). Die Autoren hinterfragen insbesondere die Angemessenheit der US-amerikanischen Haltung „marketplace of ideas“ gegen-

3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1436).

über digitalen Desinformationskampagnen. Angesichts der Geschwindigkeit, des Umfangs und der Tiefe der Internet-Desinformation sei die Möglichkeit der Gegenrede nur eine unzureichende Antwort. Stattdessen halten Pollicino und Somaini verbindliche Regelungen zum Schutz von Volksabstimmungen für notwendig. Anschliessend berichten sie von den Erfahrungen in Italien, wo nicht nur alle Medien sowie Plattformen auf Desinformation überwacht, sondern auch Richtlinien erlassen werden, um zu versuchen, Desinformation in den Griff zu bekommen. Ausserdem werde in Italien angestrebt, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Journalistinnen und Journalisten über das Thema aufzuklären.

Alan Renwick, Professor für Britische Politik am University College London (UK), und *Michela Palese*, Referentin für Forschung und Politik bei der Electoral Reform Society (UK), befassen sich im zehnten Kapitel mit dem Umgang mit Desinformationen in englischsprachigen Demokratien (S. 194 ff.). Anhand der Erfahrungen in Kanada, den USA, Australien, Neuseeland und Grossbritannien zeigen die Autoren die Probleme, die demokratische Regierungen im Umgang mit Fehlinformationen berücksichtigen müssen, sowie den Erfolg verschiedener eingesetzter Methoden auf. Sie halten es für wichtig, sicherzustellen, dass die Stimmberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen haben. Dazu sei aber mehr erforderlich, als den Fokus allein darauf zu legen, zu verhindern, dass zu viele Fehlinformationen die Volksabstimmungsprozesse verderben. Stattdessen müssten die Regierungen ein Informationsumfeld schaffen, in dem sich die Stimmberechtigten darauf verlassen können, jeden Tag genaue und vollständige Informationen zu erhalten. Anhand von Beispielen aus dem Brexit-Referendum demonstrieren die Autoren die Bandbreite problematischer Kommunikationen, bei denen viele die Fakten stark verzerrten, aber nicht unbedingt unwahr waren. Anschliessend untersuchen sie drei grundsätzliche Ansätze, mit denen englischsprachige Regierungen gegen solche Kommunikationen vorgehen: Verbot, Faktenüberprüfung und Verbesserung der Transparenz. Alle Ansätze sei aber unzureichend, da sie lediglich Reaktionen auf einzelne problematische Aussagen darstellten und wenig dazu beitrügen, dass alle relevanten Aspekte einer Kampagne öffentliche Aufmerksamkeit erhalten. Die bessere Antwort für Regierungen liegt nach Ansicht von Renwick und Palese darin, Fehlinformationen mit zuverlässigen und umfassenden Informationen zu verdrängen. Sie geben Beispiele für den Einsatz von Top-down- und Bottom-up-Mechanismen zur Generierung und Verbreitung korrekter Informationen in verschiedenen Ländern und kommen zu dem Schluss, dass die Entwicklung einer Vorliebe der Bürgerinnen

und Bürger für vertrauenswürdige, hochwertige Informationen der beste Schutz gegen Fehlinformationen sei.

Im elften Kapitel befasst sich *Thomas Hochmann*, Professor für Öffentliches Recht an der Université de Reims Champagne-Ardenne (FR), mit Frankreichs Gesetz vom Dezember 2018 zur Einschränkung von Fehlinformationen (S. 220 ff.). Dieses Gesetz erlaube es einem Gericht, die Veröffentlichung von Fehlinformationen zu stoppen, die innerhalb von drei Monaten vor einer Abstimmung (Wahl oder Abstimmung) erscheinen. In den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen nur Aussagen, die offensichtlich unrichtig oder irreführend seien, wahrscheinlich eine Auswirkung auf die Wähler hätten und künstlich oder massenhaft verbreitet würden. Der Autor kommt in seiner Analyse zu dem Schluss, dass der Begriff der ungenauen oder irreführenden Informationen zwar weit gefasst zu sein scheine, aber die restriktive Auslegung durch die Gerichte, wonach falsche Aussagen erforderlich seien, den Anwendungsbereich des Gesetzes einschränke. Ferner stellt Hochmann die qualifizierte Anforderung der Offensichtlichkeit infrage, da dadurch die Art der anfechtbaren Fehlinformationen zu sehr eingeschränkt werde. Zudem belaste das Offensichtlichkeitselement entweder den Kläger, der die Offensichtlichkeit der Fehlinformationen beweisen müsse, zu sehr oder es sei so offensichtlich, dass die Auswirkung der Fehlinformationen auf das Ergebnis der Volksabstimmung infrage gestellt werden könne. Der Autor sieht dagegen keine Schwierigkeiten darin, dem Gericht die Bestimmung zu überlassen, ob die Fehlinformationen wahrscheinlich einen Einfluss auf das Ergebnis hatten.

Michel Besson, Leiter des Fachbereichs Rechtsetzungsprojekte II, Bundesamt für Justiz (CH), und *Véronique Boillet*, Professorin für Staatsrecht an der Universität Lausanne (CH), setzen sich im zwölften Kapitel mit der Notwendigkeit einer Anpassung des Schweizer Rechts im Hinblick auf Fehlinformationen vor Volksabstimmungen auseinander (S. 235 ff.). Die Autoren analysieren die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Bezug auf Fehlinformationen durch Behörden und halten fest, dass das Bundesgericht die Bereitstellung korrekter, vollständiger und ausgewogener Informationen durch die Behörden als notwendig erachtet. Dennoch sei die gerichtliche Überprüfung von allfälligen Fehlern immer noch unzureichend. Bei Fehlinformationen durch private Akteure sehen die Autoren ebenfalls Handlungsbedarf für die Schweizer Behörden. So sollten diese sich ihrer Ansicht nach zum Beispiel aktiver engagieren, indem sie beispielsweise offizielle Informationen aktualisieren, wenn irreführende Behauptungen in den sozialen Medien kursieren.

Im 13. Kapitel befasst sich *Patrick Taillon*, Rechtsprofessor an der Laval University in Quebec (CAN), mit den neuen rechtlichen Bestimmungen für Volksabstimmungen in Kanada (S. 257 ff.). Das eigentliche Problem bei Referendumsverfahren sei nicht, ob die verfügbaren Informationen „wahr“ seien, sondern vielmehr, ob die Stimmberechtigten ihre Quelle kennen könnten. Die Nachvollziehbarkeit sei mithin wichtiger als die Wahrhaftigkeit. Taillon bekräftigt seine Aussage, indem er auf die Schwierigkeit hinweist, zu bestimmen, was in einem Referendum wahr/faktisch sei. Er betont ferner, die Freiheit, politische Ideen zu debattieren, bedeute, dass die Verwendung von Meinungen oder Behauptungen, die möglicherweise nicht korrekt seien, nicht verboten oder bestraft werden dürfe. Dennoch hält Taillon fest, dass die US-amerikanische Auffassung von Meinungsfreiheit für die meisten anderen Staaten viel zu weit gehe. Er schlägt daher vier Schritte vor, um die Auswirkungen von Fehlinformationen anzugehen. Erstens bedürfe es der Herstellung von Transparenz, damit die Stimmberechtigten wüssten, von wem die Kommunikation stamme, und diese auf der Grundlage der Vertrauenswürdigkeit der Quelle bewerten könnten. Zweitens müsse der Staat die grossen Medienakteure regulieren und dürfe das nicht den sozialen Plattformen selbst überlassen. Drittens müssten unlautere Praktiken im Zusammenhang mit Abstimmungskampagnen hart sanktioniert werden. Viertens müssten gerichtliche Verfahren auf einer beschleunigten Basis zur Verfügung stehen, um effektive Reaktionen innerhalb der kurzen Fristen von Referendumsverfahren zu gewährleisten. Schliesslich erörtert Taillon die Stärken und Schwächen des im Dezember 2018 verabschiedeten kanadischen Wahlmodernisierungsgesetzes. Eine Schwäche verortet er insbesondere darin, dass sich das Gesetz weiterhin auf die Selbstregulierung der Plattformen verlasse.

Oscar Barberà, Professor an der Universitat de València (ESP), setzt sich im 14. Kapitel mit den direkten und indirekten Auswirkungen der Fehlinformationen auf Spanien und die katalanische Unabhängigkeitsbewegung anlässlich des katalanischen Referendums auseinander (S. 281 ff.). Barberà erinnert an die lange Geschichte der Spannungen sowie die involvierten sozialen und wirtschaftlichen Faktoren in Katalonien und Spanien. Der binäre Ansatz des Referendums hätte dieses zu einem besonders spaltenden Thema für die Gesellschaft gemacht. Interessanterweise sei es die hochsensible Natur der Abstimmung gewesen, die die Auswirkungen der Falschinformationskampagnen von beiden Seiten und ausländischen Quellen zerstreut habe. Die Stimmberechtigten seien vor dem Referendum so stark auf

ihre Meinung über die Unabhängigkeit festgelegt gewesen, dass jede Fehlinformation nur eine unbedeutende Zahl an Unentschlossenen hätte beeinflussen können.

Die Schlussfolgerungen des Bandes werden im Kapitel von *Sandrine Baume*, *Véronique Boillet* und *Vincent Martenet* zusammengefasst (S. 299 ff.). Dazu zählt unter anderem die Erkenntnis, dass die Unterscheidung zwischen Fehlinformation und Falschinformationen, die Möglichkeiten zur Überprüfung von Fakten sowie die rechtlichen Mittel zur Bekämpfung von Fehlinformationen von zentraler Bedeutung sind.

Der Sammelband geht in ebenso fundierten wie relevanten Beiträgen auf ein Thema ein, das im Kontext direktdemokratischer Verfahren in Zeiten der Digitalisierung hoch relevant ist. Die Herausforderung wird darin bestehen, adäquat mit dem Spannungsfeld zwischen der freien Meinungsäußerung und der Sicherstellung unverfälschter Referendumsprozesse umzugehen. Gerade vor diesem Hintergrund bietet der Band erheblichen Mehrwert, sei es durch die terminologischen Klärungen hinsichtlich möglicher Arten von Fehl- und Falschinformationen oder durch die zahlreichen Beispiele von bestehenden oder für die Zukunft postulierten Regulierungsansätzen. Die Lektüre der Beiträge empfiehlt sich sowohl für Personen, die sich in der Praxis mit Regulierungsfragen befassen, als auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich mit Fragen rund um die direkte Demokratie beschäftigen.

Nadja Braun Binder

